

§. 3.

Annahme der Freiwilligen.

Jeder Unserer männlichen, zum Kriegsdienst tauglichen Unterthanen, welcher entweder das conscriptionspflichtige Alter noch nicht erreicht hat, oder aus einem sonstigen Grunde zum Militärdienst nicht verpflichtet ist, kann vom zurückgelegten 18. bis 30. Jahre freiwillig in den Militärdienst eintreten, wenn er die staatsbürgerlichen Rechte nicht verloren hat. Ist er wegen eines, den Verlust der letzteren nach sich ziehenden Verbrechens in Untersuchung, so kann seine Aufnahme in den Militärdienst erst nach erfolgter Freisprechung geschehen.

Der freiwillige Eintritt befreit von der Conscription.

Junge Leute, welche als Spielleute dienen wollen, können auch vor dem 18. Lebensjahre eingestellt werden.

Jeder Freiwillige macht sich bei seinem Eintritt verbindlich, wenigstens sechs Jahre hindurch im Dienste zu bleiben. Solche Freiwillige treten zu der Altersklasse hinzu, welche vor ihrem Eintritt in den Dienst zuletzt zur Loosung gekommen war.

Gesuche um Zulassung zum freiwilligen Eintritt in den Militärdienst sind beim Batailloncommando anzubringen.

§. 4.

Nothwendigkeit der älteren Zustimmung bei minderjährigen Freiwilligen.

Wer im minderjährigen Alter als Freiwilliger zum Militair eintreten will, muß von seinen Aeltern zu diesem Schritt Erlaubniß erhalten haben und dieselbe durch deren schriftliche oder mündliche Erklärung vor dem Batailloncommando beibringen.

Die Einwilligung der Vormünder wird nicht gefordert, wenn ihnen gleich auf Anmelden mit etwaigen sofort erweislich gemachten Bedenken von dem Batailloncommando das Gehör nicht versagt werden soll.

§. 5.

Anfang und Dauer der Kriegsdienstpflicht.

Die Militärdienstpflicht beginnt im ganzen Fürdenthume mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die junge Mannschaft das 21. Lebensjahr zurücklegt. Die Dauer der Dienstpflicht ist eine sechsjährige, vier Jahre davon kommen auf den activen Dienst, zwei Jahre werden für die Reserve-Dienstpflicht gerechnet.

Die Erfüllung der Dienstpflicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Altersklasse des Dienstpflichtigen zum Dienst eingestellt wird.

§. 6.

Entlassung aus dem Militairdienste.

In Friedenszeiten erhält jeder, als Freiwilliger oder durch das Loos in das Mili-